

Bezirkshauptmannschaft Krems

Frau
Berta Pammer
3122 Wolfenreith 15

9-N-80600/2

Pfeifer

39

23.Jänner 1981

KG Wolfenreith, Gemeinde Bergern i.Dkltw.; Erklärung einer Eiche
zum Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 9 Abs.1 und 4 in Verbindung mit § 13 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl.5500-1, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems die auf dem Grundstück 79, KG Wolfenreith, im Eigentum der Frau Berta Pammer stehende Eiche zum Naturdenkmal und gemäß § 9 Abs.2 NÖ Naturschutzgesetz den Umgebungsbereich im Umkreis von 10 m zum Bestandteil des Naturdenkmales, in dem keine Hochbauten errichtet werden dürfen.

Begründung

Laut Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems vom 27.11.1980 ist die Eiche auf Grund ihrer Größe und Form, ihres Alters von ca. 250 Jahren und der Lage an einer Anhöhe am Ortsrand von Wolfenreith eindeutig als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zu werten, weshalb er die Naturdenkmalerklärung beantragt hat. Weiters hat der Amtssachverständige beantragt, den Umkreis von 10 m (Umgebungsbereich) zum Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären, in dem keine Hochbauten errichtet werden dürfen.

Da sowohl Sie, als auch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz gegen die Naturdenkmalerklärung keinen Einwand erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

. / .

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Der Bezirkshauptmann



(Mag.jur Eigl)
wirkl.Hofrat

Bescheid rechtskräftig !
Krems, am 18.März 1981
Der Bezirkshauptmann



(Dr.Nikisch)

